

# **Satzung des Kleintierzuchtverein Mindelheim und Umgebung e.V.**

## **Präambel**

Der Kleintierzuchtverein Mindelheim und Umgebung e.V. wurde im Jahre 1912 als Kaninchenzuchtverein gegründet und im Jahre 1948 in Kleintierzuchtverein umbenannt. Er hat seinen Sitz in Mindelheim.

Der Verein wurde am 29. Dezember 1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mindelheim, Aktenzeichen VR 1/53 eingetragen. Wegen Auflösung des Amtsgerichts Mindelheim wurde der Verein ab 20.09.1973 im Amtsgericht Memmingen weitergeführt unter dem Aktenzeichen VR492.

Er ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.

## **§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit**

Der Verein trägt den Namen Kleintierzuchtverein Mindelheim und Umgebung e.V., gegr. 1912. Der Sitz des Vereins ist Mindelheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist den jeweiligen Landesverbänden angeschlossen.

## **§ 2 Rechtsfähigkeit**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR492 eingetragen.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleintierzucht.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die:

1. Erhaltung und die Förderung der Rassegeflügelzucht.
2. Erhaltung und die Förderung der Vogelzucht.
3. Erhaltung und die Förderung der Rassekaninchenzucht.
4. Förderung des Tier- und Naturschutzes.
5. Bekämpfung von Tierseuchen.
6. Besondere Förderung der vom Aussterben bedrohten Kleintierrassen.
7. Beratung und Aufklärung auf allen Gebieten der Kleintierzucht und der Kleintierhaltung.
8. Verbreitung der Kleintierzucht durch Förderung von Ausstellungen.
9. Berücksichtigung von Gesundheit, Lebenstüchtigkeit und artgemäßer Nutzleistung des Rassegeflügel, der Rassekaninchen und der Vögel nach den Richtlinien der Verbände.
10. Einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit den anerkannten Bedingungen der Verbände.
11. Vertretung der Anliegen der Züchter gegenüber den Behörden und sonstigen Stellen innerhalb des Vereinsgebietes.
12. Förderung und Unterstützung der Jugend.

Die Gewerbliche Tierzucht ist nicht Zweck des Vereins.

Der Kleintierzuchtverein Mindelheim und Umgebung e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kleintierzuchtvereins Mindelheim und Umgebung e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kleintierzuchtvereins Mindelheim und Umgebung e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kleintierzuchtvereins Mindelheim und Umgebung e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder Kleintierzüchter, Kleintierhalter und passiver Förderer erwerben.

Die Beitrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand zugehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Abgewiesene Bewerber haben kein Anrecht auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Freiwilligen Austritt (Kündigung)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bis spätestens zum 30.11. des Jahres, gegenüber dem Vorstand, er wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.

2. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bewirkt eine sofortige Löschung der Mitgliedschaft.

3. Ausschließung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) Trotz Mahnung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonstigen, dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Den Interessen des Vereins zuwider handelt oder gegen diese gröblich verstoßen hat.
- c) Gegen Tierschutzbestimmungen verstoßen hat.

Es ist jedes Mitglied berechtigt, einen schriftlichen Antrag oder den Ausschluss beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss begründet sein und Beweismittel müssen hinzugefügt werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diese Maßnahme ist Berufung möglich. Diese muss schriftlich, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingehen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

#### 4. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Maßnahme ist Berufung möglich. Es gelten die Bestimmungen wie für das Ausschlussverfahren.

#### 5. Tod

Mit dem Tode erlischt die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung gewissenhaft zu befolgen. Die Arbeit des Vereins soll durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit gefördert werden. Die Züchterarbeit ist ernst zu nehmen. Stallungen und Geräte sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Tiere sind frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten erforderlichenfalls auszusondern oder auszumerzen. Jedes Mitglied hat den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten. Beim Kauf oder Verkauf von Tieren ist ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr**

1. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft und die Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
3. Die Höhe der Beträge sind in der Kostenordnung geregelt.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Zuchtwarte:
  - aa) Geflügel und Tauben
  - bb) Kaninchen
- f) Jugendobmann
- g) Tätowiermeister

Eine Personalunion von maximal zwei Posten ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Posten des ausgeschiedenen von der verbliebenen Vorstandschaft neu besetzt werden (Selbstergänzung), bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, dort findet eine Ergänzungswahl statt.

## **§ 9 Vereinsverwaltung**

1. Die Vereinsverwaltung des Vereins hat unter Einhaltung der Satzung zu erfolgen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzeln vertreten (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand wird im dreijährigen Rhythmus durch einfache Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Alle Ämter sind Ehrenämter, anfallende Auslagen werden erstattet.
6. Jährlich ist eine Jahreshauptversammlung, im 1. Halbjahr, abzuhalten. Zu dieser wird in Textform durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher eingeladen.
7. Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch einzutragen, sowie Belege zu verwahren.
8. Am Schluss des Geschäftsjahres ist der Kassenbericht vorzulegen.
9. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Mitglieder (ebenfalls für 3 Jahre), die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse prüfen. Die Prüfer haben anlässlich der Jahreshauptversammlung über die erfolgte Kassenprüfung zu berichten. Haben die Prüfer die Kasse für in Ordnung befunden, so kann dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei der Entlastung nicht mit abstimmen. Über die Vereinsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 500 entscheidet der Vorsitzende. Bei Beträgen bis zu € 3000 entscheidet die Vorstandschaft. Bei Beträgen über € 3000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
10. Beschlüsse müssen beurkundet werden und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 10 Datenschutz**

### **1. Speicherung von Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung)
- Vereins bezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter)
- Gezüchtete Rassen

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Dies umfasst die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung nur zu legitimen Zwecken, die Sicherung der Daten vor unbefugtem Zugriff sowie die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen einschlägigen Vorschriften.

## **2. Weitergabe der Daten an den Kreis-, Bezirks- und Landesverband**

Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder an den Kreis-, Bezirks- und den Landesverband zu melden.

### **§ 11 Minderheitenregelung**

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen.

Diese Versammlung ist binnen 6 Wochen nach Erhalt des Antrages abzuhalten. Der Grund ist anzugeben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, geht das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein. Sankt Elisabeth Hospizverein Memmingen- Unterallgäu e.V., der es zeitnah für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung selbst hat mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung, am \_\_\_\_\_ 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kammlach, den